



KYFFHÄUSERBUND e.V.

26.05.2008

Einheitliche Richtlinien des Kyffhäuserbundes für Sachkundeprüfungen und Schießleiterlehrgänge

Um eine einheitliche Korrespondenz zwischen BSW - LSW und LV Vorstand einzuhalten, sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Für die Einberufung einer Sachkundeprüfung sowie Schießleiterlehrgänge sind einheitliche Meldeformulare zu verschicken, die vom Vorsitzenden sowie den Schießwarten zu unterzeichnen sind. Die Teilnehmer am Lehrgang (Schießleiter oder Schießwarte) müssen an einem Ersthilfekursus (8 Doppelstunden) teilnehmen. Sollte diese Bescheinigung aus der Vergangenheit vorhanden sein, darf der Ersthilfekursus nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte bei diesem Antrag die Unterschrift des Vorsitzenden sowie des Schießwartes fehlen, ist der Antrag als ungültig anzusehen. Die Schießleiterlehrgänge müssen alle 3 Jahre zwecks Auffrischung wiederholt werden. Bei den 3 jährigen Nachschulungen ist eine Prüfung und der Ersthilfekursus nicht mehr erforderlich.
2. Die einzelnen Anmeldungen beim LSW müssen vom LSW als Stammakte angelegt werden.
3. Eine Sachkundeprüfung muss immer der zuständigen Behörde (Prüfungsort) sowie dem Bundesschießwart gemeldet werden. Überwachungen der Sachkundeprüfung können von beiden Institutionen ohne Anmeldung überprüft werden.
4. Bei bestandener Sachkundeprüfung muss ein Zertifikat ausgestellt werden. Bei bestandenem Schießleiterlehrgang wird ein Ausweis mit Lichtbild ausgehändigt. Auf der Rückseite des Ausweises wird der Schießwart oder Schießleiter eingetragen, sowie die 3 jährige Nachschulung. Der Schießwart- oder Schießleiterausweis soll einheitlich sein und ist beim BSW erhältlich.
5. Bei der Sachkundeprüfung müssen mindestens 2 unterschiedliche Waffen vorgestellt und auch geschossen werden.
6. Der Sportausschuss lässt den einzelnen LSW Kataloge zu den Fragen Sachkunde und Schießleiter sowie Prüfungsformulare zukommen. Diese zugesandten Sachen können von den einzelnen Landesverbänden genutzt werden, aber es ist auch möglich eigene Exemplare zu erstellen, sie dürfen aber nicht von den Katalogen des Bundes abweichen.
7. Für Neuanträge von Lang - sowie Kurzwaffen ist ein Bestätigungsschreiben des LV einzuholen
8. Die Schießwarte werden weiterhin von den Mitgliedern gewählt, sie müssen aber im Besitz der Sachkunde sowie des Schießleiterscheines sein.

9. Sachkundeinhaber können auch den Schießleiterlehrgang ablegen ohne selbst Schießwart zu sein. Sie sollen durch ihre Ausbildung (Schießleiter) zur Unterstützung der Schießwarte bei verschiedenen schießsportlichen Veranstaltungen eingesetzt werden.

Als Hilfsaufsicht können Personen mit aktuellem Sachkundenachweis eingesetzt werden.

10. Personen die aus anderen anerkannten schiesssporttreibenden Verbänden bei uns Mitglied werden, wird die Sachkundeprüfung der anderen Verbände anerkannt.

Schießleiter oder Schießwarte aus anderen Verbänden müssen an einem Schießleiterlehrgang mit anschließender Prüfung teilnehmen.

11. Bei allen Vergleichsschießen müssen auch Kameradinnen/Kameraden vertreten sein, die im Besitz eines Jugendleiterscheines sind.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Bundesschießwart